

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach**  
**vom 01.06.2021**

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Das Lange Feld, IV. Änderung“**

Der eigenständige Bebauungsplan „IV. Änderungsplan zum Bebauungsplan Das Lange Feld“ aus dem Jahr 1977 umfasst im Wesentlichen den Siedlungsbereich auf der Meierei sowie das damals noch ausschließlich für die Grundschule genutzte Gelände bis zum Mauscbacher Weg. Das Schulgelände mit Außenanlagen und Spielflächen, auf dem seit 1993 auch die Kindertagesstätte steht, ist im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet und Grünfläche mit einem entsprechenden Baufenster für das damals bestehende Schulgebäude ausgewiesen. Bereits der „Kindergartenanbau“ an das Schulgebäude aus dem Jahr 1993 überschreitet das im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzte Baufenster. Der neu geplante Erweiterungsbau der Kita wird die Baugrenzen erneut überschreiten.

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Südwestpfalz ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben zu schaffen. Ziel und Zweck der Änderung ist die Erweiterung der Baugrenzen für die vorgesehene Bebauung und die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule/Kindertagesstätte.

**1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Das Lange Feld, IV. Änderung“ aus dem Jahr 1977 gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13 a BauGB. Ziel und Zweck der Änderung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche Schule/Kita sowie die Ausweitung der Baugrenzen. Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 468/31 und 468/32, Mauscbacher Weg 1. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Teiländerung 1 zum Bebauungsplan Das Lange Feld, IV Änderung“.

**1.2 Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a und § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**1.3 Zustimmung zum Planentwurf**

Dem von der Verwaltung vorgelegten Planentwurf wird zugestimmt.

**2. Auftragsvergaben**

**2.1 Ingenieurleistungen für Wirtschaftsweg zum Hübelhof**

Die Ortsgemeinde erwägt den Ausbau des Wirtschaftswegs zum Hübelhof. Gemeinsam mit Vertretern des DLR Westpfalz hat am 06.05.2021 eine Ortsbegehung stattgefunden, bei der für den Weg eine Förderung von 65 % in Aussicht gestellt wurde. Für die Einreichung des Zuwendungsantrags ist die Vergabe der Planungsleistungen an ein Ingenieurbüro obligatorisch. Die Unterlagen sind bis Frühjahr 2022 bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Da die voraussichtlichen Honorarkosten unter 25.000,00 € betragen, ist eine freihändige Vergabe möglich. Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Scheer aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Der Ortsgemeinderat stimmt einer Beauftragung des Ingenieurbüros Thomas Scheer, Mackenbach zu.

## **2.2 Bauleistungen für Bürgerhaus**

Für das Bürgerhaus stehen aktuell weitere Gewerke zur Vergabe an. Es handelt sich um

Trockenbau Obergeschoss

Schreinerarbeiten Erdgeschoss und Obergeschoss

Trockenestrich Erdgeschoss

Fliesenarbeiten Obergeschoss

Die Angebote werden noch vom Büro m&s geprüft und dann mit einem Vergabevorschlag vorgelegt.

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, die Auftragsvergaben nach Vorlage der geprüften Angebote zu entscheiden.